**Gesuch für ein Patent zur Führung einer Festwirtschaft**

Hinweis: Das Gesuch für ein befristetes Patent (Festwirtschaft) ist vier Wochen vor dem geplanten Anlass/Betrieb einzureichen.

**A. Gesuchstellende Person**

Vorname, Name Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Strasse, Nummer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ, Ort Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefonnummer (P) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail-Adresse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**B. Angaben zum Anlass / Betrieb**

Bezeichnung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Organisation (Verein, Firma, etc.) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Örtlichkeit Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Betriebszeiten von/bis Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Betriebszeiten von/bis Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Betriebszeiten von/bis Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anzahl Besucher/innen (pro Tag) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschreibung  Öffentlich

Geschlossene Gesellschaft

Bsp. Hochzeit, Geburtstag etc.

Festwirtschaft

Konsumation von Speisen an Ort und Stelle

Verkaufsstand

Handel mit alkoholhaltigen Getränken

Datum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Zustelladresse: Gemeinde Rüschlikon, Abt. Infrastruktur und Sicherheit,

Bereich Polizei / Sicherheit, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon

Bitte Rückseite beachten

**C. Gesetzliche Grundlagen**

Auszug aus den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (GGG) vom 1. Dezember 1996 und der zugehörigen Verordnung vom 16. Juli 1997.

§ 7 GGG Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.

§ 10 GGG Für vorübergehend bestehende Betriebe können befristete Patente erteilt werden.

§ 13 GGG Räume und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 14 GGG Wer sich um ein Patent bewirbt, muss handlungsfähig sein.

§ 25 GGG Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alko- hol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verbo- ten.

Der Patentinhaber hat die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen zu beachten. Widerhandlungen haben Bestrafung nach § 39 GGG und allenfalls verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge.

**D. Verfügung (wird von der Gemeinde ausgefüllt)**

Erteilung der Patentbewilligung gemäss Antrag

Erteilung der Polizeistundenverlängerung gemäss Antrag

Abweisung des Antrags (gemäss angeführter Begründung)

Bemerkungen/Auflagen Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Rüschlikon, Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

**Bereich Polizei / Sicherheit**

Jürg Bosshard

Bereichsleiter

Mitteilung per Mail an: [lagezentrum@kapo.zh.ch](mailto:lagezentrum@kapo.zh.ch), [gemeindepolizei@rueschlikon.ch](mailto:gemeindepolizei@rueschlikon.ch)